

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

**hier: Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Besetzung der Ausschüsse**

Status: öffentlich	Art der Vorlage: Tischvorlage		
Federführung: Geschäftsstelle Gemeinderat/Wahlen/Statistik	Beteiligte Ämter:		
Beratungsfolge:			
Verwaltungsausschuss	03.07.2019	Vorberatung	nichtöffentlich
Gemeinderat	11.07.2019	Beschlussfassung	öffentlich
Befangenheit:			
Stadtleitbild	-		

**I. Beschlussantrag:**

- a) Der Gemeinderat stimmt über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN (s. Anlage 1) ab.  
Im Falle der Zustimmung wird § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung (s. Anlage 2) entsprechend geändert.
- b) Der Gemeinderat stimmt über den Vorschlag der Stadtverwaltung ab.  
Im Falle der Zustimmung wird § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung (s. Anlage 3) entsprechend geändert.

**II. Sachverhalt:**

Die Stadt Ellwangen hat gemäß ihrer Hauptsatzung insgesamt 4 beschließende Ausschüsse gebildet. In § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung ist geregelt, dass den Ausschüssen der Oberbürgermeister oder im Vertretungsfall einer seiner Stellvertreter, sowie jeweils 14 Stadträte angehören. Weiter kann sich abweichend von Satz 1 die Anzahl der Sitze im Verwaltungsausschuss auf 15 erhöhen, sofern dieser im Wege der Einigung gebildet wird.

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragt mit Schreiben vom 19.06.2019 (Anlage 1) die Erhöhung der Sitze im Verwaltungsausschuss und im Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten.

Der Antrag wird dahingehend begründet, dass die Ergebnisse der Gemeinderatswahl die Sitzverteilung in den o. g. Ausschüssen nicht widerspiegeln würde. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat bei der Gemeinderatswahl 2019 einen Zuwachs von über 4 % erzielt und dadurch einen zusätzlichen Sitz im Gemeinderat erhalten. Bei der Besetzung der o. g. Ausschüsse würde die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN jedoch keinen zusätzlichen Sitz erhalten.

**Vorschlag der Verwaltung**

Abweichend vom Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN schlägt die Verwaltung vor, den Ausnahmetatbestand in § 5 Abs. 2 Satz 2 auf den Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten auszuweiten. Mit der Ausweitung wäre es auch in diesem Ausschuss möglich die Anzahl der Sitze auf 15 zu erhöhen, sofern dieser im Wege der Einigung gebildet wird.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Anzahl der Sitze in den Ausschüssen hat Auswirkungen auf das Sitzungsgeld.

### **IV. Anlagen**

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.06.2019
2. Synopse-Änderung der Hauptsatzung 2019 - Antrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
3. Synopse-Änderung der Hauptsatzung 2019 - Vorschlag Verwaltung

Gemeinderatsfraktion  
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN  
Berthold Weiß  
Haller Str. 70  
73479 Ellwangen  
Fon 0176 30464959



19. Juni 2019

Herrn Oberbürgermeister  
Karl Hilsenbek  
Spitalstr. 2  
73479 Ellwangen

### **Antrag auf Änderung der Hauptsatzung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hilsenbek,

bei der Wahl des Gemeinderates am 26.05. habe Bündnis 90/DIE GRÜNEN einen Zuwachs von über 4 % erzielt. Dies schlägt sich zwar in einem zusätzlichen Sitz im Gemeinderat, nicht aber in den beiden wichtigen Ausschüssen, dem Verwaltungsausschuss und dem Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten nieder. Insgesamt kommt es damit zu einer Situation, welche die Wahlergebnisse nicht mehr widerspiegelt.

Wir stellen deshalb den Antrag, in der nächsten Sitzung des Gemeinderates §5 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

*Den Ausschüssen nach a) und b) gehören an:  
Der Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter als  
Vorsitzender, sowie jeweils 15 Stadträte.*

Satz 2 entfällt. Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Berthold Weiß', with a stylized flourish at the end.

Berthold Weiß

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>Hauptsatzung</b></p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 27, 39 und 70 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 05. November 1998 die Neufassung der Hauptsatzung, zuletzt geändert am 19.07.2018, beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Hauptsatzung</b></p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 27, 39 und 70 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 05. November 1998 die Neufassung der Hauptsatzung, zuletzt geändert am <b>11.07.2019</b>, beschlossen:</p>
<p><b>§ 1</b> <b>Form der Gemeindeverfassung</b></p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt Ellwangen (Jagst) sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (Gemeinderatsverfassung).</p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Ortschaften</b></p> <p>(1) Die ehemaligen Gemeinden Rindelbach, Röhlingen, Pfahlheim und Schrezheim als von Ellwangen (Jagst) räumlich getrennte Wohnbezirke bilden Ortschaften im Sinne von § 67 der GemO.</p> <p>(2) Die Ortschaft Rindelbach umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Borsthof, Eigenzell, Gehrensägmühle, Holbach, Kalkhöfe, Kellerhaus, Rabenhof, Rattstadt, Rindelbach, Rotkreuz, Scheuenhof, Scheuensägmühle, Schönau, Schönenberg, Stocken, Stockensägmühle, Treppelmühle.</p> <p>(3) Die Ortschaft Röhlingen umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Dettenroden, Elberschwenden, Erpfental, Haisterhofen, Killingen, Neunheim, Neunstadt, Röhlingen, Rötlen, Steigberg.</p> <p>(4) Die Ortschaft Pfahlheim umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Pfahlheim, Beersbach, Buchhausen, Halheim, Hardt, Hirlbach, Hochgreut, Hofstetten, Sonnenhof.</p> <p>(5) Die Ortschaft Schrezheim umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Schrezheim, Schleifhäusle, Vorderlengenber, Espachweiler, Rotenbach, Ölmühle, Eggenrot, Altmannsrot, Altmannsweiler, Engelhardsweiler, Glassägmühle, Bahnmühle, Lindenhäusle, Lindenhof, Lindenkeller, Griesweiler, Hintersteinbühl, Hinterlengenber.</p> <p>(6) Die Namen der Ortschaften als Stadtteile von Ellwangen (Jagst) sind Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen-Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim und Ellwangen-Schrezheim.</p>	
<p><b>II. Zusammensetzung der Organe</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Unechte Teilortswahl</b></p> <p>(1) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der verschiedenen räumlich getrennten Wohnbezirke entsprechend den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil besetzt (unechte Teilortswahl, § 27 (2) GemO).</p> <p>(2) Ab der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 2009 besteht der Gemeinderat aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 27 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 25 (2) S. 1 GemO).</p>	

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
Es fallen auf	
a) Ellwangen einschl. Braune Hardt und Hinterer Spitalhof ohne die Stadtteile der Ortschaften Pfahlheim, Rindelbach, Röhlingen und Schrezheim	13 Sitze
b) Ortschaft Pfahlheim	2 Sitze
c) Ortschaft Rindelbach	4 Sitze
und zwar für die Stadtteile Rindelbach, Holbach, Rotkreuz, Rindwasen	1 Vertreter
Eigenzell, Rattstadt, Schönenberg, Stocken, Stockensägmühle, Treppelmühle	2 Vertreter
Kellerhaus, Gehrensägmühle, Schönau, Kalkhöfe, Borsthof, Rabenhof, Scheuenhof, Scheuensägmühle	1 Vertreter
d) Ortschaft Röhlingen	4 Sitze
und zwar für die Stadtteile Röhlingen, Rötlen, Steigberg, Süßhof	2 Vertreter
Neunheim, Buchenberghof	1 Vertreter
Dettenroden, Elberschwenden, Erpfental, Haisterhofen, Killingen, Neunstadt	1 Vertreter
e) Ortschaft Schrezheim	4 Sitze
und zwar für die Stadtteile Schrezheim, Schleifhäusle, Vorderlengenberg, Espachweiler	2 Vertreter
Rotenbach, Ölmühle	1 Vertreter
Eggenrot, Altmannsrot, Altmannsweiler, Engelhardsweiler, Glassägmühle, Bahnmühle, Lindenhäusle, Lindenhof, Lindenkeller, Griesweiler, Hintersteinbühl, Hinterlengenberg	1 Vertreter
(3) Vor jeder Gemeinderatswahl ist die Aufteilung der Gemeinderatssitze für die einzelnen Stadtteile entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen.	
<b>§ 4 Ortschaftsverfassung</b>	
(1) Zur Wahrung der örtlichen Belange wird in den Ortschaften Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen-Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim und Ellwangen-Schrezheim von den in den Ortschaften wohnenden Bürgern nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften ein Ortschaftsrat gewählt.	
(2) Dem Ortschaftsrat Rindelbach gehören an aus den Stadtteilen	Mitglieder
a) Rindelbach	3 Vertreter
b) Eigenzell	2 Vertreter
c) Rattstadt, Schönenberg	2 Vertreter
d) Kellerhaus, Gehrensägmühle	1 Vertreter

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
e) Schönau, Kalkhöfe, Borsthof, Rabenhof, Scheuenhöfe, Scheuensägmühle	2 Vertreter
f) Rotkreuz, Holbach, Stocken, Stockensägmühle, Treppelmühle	2 Vertreter
(3) Dem Ortschaftsrat Röhlingen gehören an aus den Stadtteilen	Mitglieder
a) Röhlingen	4 Vertreter
b) Dettenroden, Elberschwenden	1 Vertreter
c) Rötlen, Steigberg, Erpfental	1 Vertreter
d) Haisterhofen	1 Vertreter
e) Killingen	1 Vertreter
f) Neunheim	3 Vertreter
g) Neunstadt	1 Vertreter
(4) Dem Ortschaftsrat Pfahlheim gehören an aus den Stadtteilen	Mitglieder
a) Pfahlheim	6 Vertreter
b) Hochgreut und Buchhausen	1 Vertreter
c) Halheim	1 Vertreter
d) Beersbach, Hofstetten, Sonnenhof	1 Vertreter
e) Hirlbach und Hardt	1 Vertreter
(5) Dem Ortschaftsrat Schrezheim gehören an aus den Stadtteilen	Mitglieder
a) Schrezheim und Schleifhäusle	4 Vertreter
b) Rotenbach und Ölmühle	3 Vertreter
c) Altmannsrot, Griesweiler, Bahnmühle, Lindenhäusle	1 Vertreter
d) Altmannsweiler, Engelhardsweiler, Hinterlengenber	1 Vertreter
e) Eggenrot, Glassägmühle, Lindenkeller, Lindenhof, Hintersteinbühl	2 Vertreter
f) Espachweiler und Vorderlengenber	1 Vertreter
(6) Bei wesentlicher Änderung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungszahl muss nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrats die auf die einzelnen Stadtteile entfallende Zahl der Vertreter geändert werden.	
(7) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats nach der Wahl der Ortschaftsräte gewählt. Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats. Sofern der Ortsvorsteher nicht Stadtrat ist, kann er an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.	
<b>§ 5 Beschießende Ausschüsse</b>	<b>§ 5 Beschießende Ausschüsse</b>
(1) Aufgrund von § 39 (1) der GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: a) der Verwaltungsausschuss b) der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten c) der Umlegungsausschuss nach dem BauGB d) der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales	(1) Aufgrund von § 39 (1) der GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: a) der Verwaltungsausschuss b) der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten c) der Umlegungsausschuss nach dem BauGB d) der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
<p>(2) Den Ausschüssen gehören an:                      Der Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender, sowie jeweils 14 Stadträte.</p> <p>Abweichend von Satz 1 erhöht sich die Anzahl der Sitze im Verwaltungsausschuss auf 15, sofern dieser im Wege der Einigung gebildet wird.</p> <p>(3) In die beschließenden Ausschüsse ist je 1 Gemeinderatsmitglied aus den Ortschaften Ellwangen-Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim, Ellwangen-Rindelbach und Ellwangen-Schrezheim zu berufen.</p> <p>(4) Für die gemeinderätlichen Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter in jeweils derselben Zahl bestellt. Sie gelten als persönliche Stellvertreter. Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nichtverhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter.</p>	<p>(2) Den Ausschüssen <b>nach a) und b)</b> gehören an:                      Der Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender, sowie jeweils <b>15</b> Stadträte. <b>Den übrigen Ausschüssen jeweils 14 Stadträte.</b></p> <p>(3) In die beschließenden Ausschüsse ist je 1 Gemeinderatsmitglied aus den Ortschaften Ellwangen-Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim, Ellwangen-Rindelbach und Ellwangen-Schrezheim zu berufen.</p> <p>(4) Für die gemeinderätlichen Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter in jeweils derselben Zahl bestellt. Sie gelten als persönliche Stellvertreter. Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nichtverhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter.</p>
<p><b>§ 6</b>  <b>Beratende Ausschüsse</b></p> <p>Zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände können beratende Ausschüsse i. S. von § 41 (1) der GemO bestellt werden.</p>	
<p><b>§ 7</b>  <b>Ältestenrat</b></p> <p>Der Gemeinderat bildet aus seiner Mitte den Ältestenrat. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.</p>	
<p><b>§ 8</b>  <b>Beigeordnete und Stellvertreter des Oberbürgermeisters</b></p> <p>(1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein erster hauptamtlicher Beigeordneter bestellt.</p> <p>(2) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte weitere Vertreter des Oberbürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.</p>	



Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
<p><b>III. Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der Organe</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Zuständigkeit des Gemeinderats</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, die nicht den beschließenden Ausschüssen, dem Ortschaftsrat oder dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes übertragen sind.</p> <p>(2) Der Gemeinderat ist ohne Rücksicht auf Wertgrenzen in Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig.</p> <p>(3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(4) Absatz 3 findet auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung.</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister muss für alle wichtigen Angelegenheiten im Rahmen der Betriebssatzung und des Betriebsführungsvertrags des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung die Weisung des Gemeinderats einholen (insbesondere bei Neuinvestitionen über 150.000 € und sonstigen wesentlichen technischen und finanziellen Vorhaben).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Aufgaben des Verwaltungsausschusses, des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten und des Ausschusses für Kultur, Touristik, Sport und Soziales</b></p> <p>(1) Verwaltungsausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Allgemeine Verwaltung und Rechnungsprüfung</li><li>b) Finanzverwaltung und Liegenschaftsverwaltung</li><li>c) Rechtswesen, ortspolizeiliche Vorschriften</li><li>d) öffentliche Einrichtungen (in nichttechnischen Angelegenheiten) und Wirtschaftsförderung</li><li>e) Schulangelegenheiten, bei denen in der Regel Vertreter der Schulen und des Elternbeirats hinzugezogen werden sollen</li><li>f) Angelegenheiten, die nicht anderen beschließenden Ausschüssen zugeteilt sind</li></ul> <p>(2) Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Stadtplanung, überörtliche Planung</li><li>b) Baurechtswesen</li><li>c) Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Denkmal- und Naturschutz</li><li>d) öffentliche Einrichtungen (in technischen Angelegenheiten)</li><li>e) Umweltschutz</li><li>f) Verkehrsangelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörde liegen.</li></ul> <p>(3) Die Angelegenheiten der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Baubetriebshof und Abwasserbeseitigung gem. § 6 der jeweiligen Betriebssatzung werden durch den Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten wahrgenommen.</p>	

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
(4) Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales a) Städtepartnerschaften b) Tourismus, Theater, Veranstaltungen und Ausstellungen c) Kultur- und Sozialbereich d) Sportangelegenheiten außerhalb des Schulbereichs e) Angelegenheiten in den Bereichen Familien, Frauen, Jugend und Senioren	
<b>§ 11</b> <b>Aufgabengebiet und Zuständigkeit des Werksausschusses</b> - gestrichen -	
<b>§ 12</b> <b>Aufgabengebiet und Zuständigkeit des Umlegungsausschusses</b>  Der Umlegungsausschuss ist zuständig für  (1) die von den Umlegungsstellen bei der Durchführung von Umlegung nach § 45 ff BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Anordnung von Umlegungen nach § 46 BauGB und die Festlegung des Flächenbeitrags bei Flächenumlegungen nach § 58 Abs. 1 BauGB obliegt dem Gemeinderat.  (2) Beschlüsse über die Grenzregelungen gemäß § 82 BauGB.	
<b>§ 13</b> <b>Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses, des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten und des Ausschusses für Kultur, Touristik, Sport und Soziales</b>  (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Aufgabengebietes entscheiden der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten und der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales selbständig.  (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen grundsätzlich von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder einer Fraktion oder einem Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird. Die Vorberatung kann in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.  (3) Innerhalb ihrer Aufgabengebiete sind der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten und der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales zuständig für:  1. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Betrag von mehr als 40.000,00 € bis 200.000,00 € im Einzelfall.	

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 20.000,00 € bis 50.000,00 €.	Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen aufgrund einer erforderlichen Anpassung des Werts von Vermögensgegenständen, Sonderposten, Schulden und Rückstellungen bedürfen, unabhängig von ihrer Höhe, nicht der Zustimmung des Gemeinderates. Die Verwaltung wird den Gemeinderat jedoch in diesen Fällen informieren.
3. Abschluss von Versicherungs- und Wartungsverträgen und dergleichen mit einer jährlichen Prämie von mehr als 15.000,00 €. 4. Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, die im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen sind, in Höhe von mehr als 2.500,00 € bis 5.000,00 €. 5. Verzicht auf Ansprüche in einem Wert von 5.000,00 € bis 10.000,00 €. 6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von mehr als 5.000 € bis 20.000,00 €. 7. Stundung von Forderungen soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben von mehr als 12 Monaten und von mehr als 20.000,00 € bis zu 100.000,00 € im Einzelfall. 8. Verfügung über Vermögen von mehr als 20.000,00 € bis 150.000,00 €. 9. Verträge über die Nutzung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie sonstigen Vermögens mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 10.000,00 €. 10. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000,00 € bis 25.000,00 € und Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt mehr als 10.000,00 € bis 25.000,00 € beträgt. 11. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten von mehr als 25.000,00 € bis 75.000,00 €, unbeschadet der vorrangigen Regelung nach § 14 Abs. 2 (5). 12. Einstellung, Ernennung (einschließlich Beförderung) und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen des Stellenplans. Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 11 TVöD und die Besetzung der Leitungsstelle für das Jugend- und Kulturzentrum, die Stadtbibliothek und die Musikschule. 13. Bei städtebaulich oder für die Bauleitplanung bedeutenden Maßnahmen ist der zuständige Ausschuss vor der Entscheidung zu informieren, s. § 14 Abs. 2 Nr. 6 14. a) Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB b) Einvernehmenserteilung zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB 15. Widmung und Einziehung von Straßen und Wegen.	

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
16. Bildung von Abrechnungsgebieten für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags.  17. Ausübung von Vorkaufsrechten in einem Wert über 50.000,00 € bis 125.000,00 € (§§ 24-28 BauGB).	
<b>§ 14</b> <b>Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</b>	
<p>(1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat und leitet die Verwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab und erteilt Annahme- und Auszahlungsanordnungen.</p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.</li><li>2. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Gemeinderates und der Ausschüsse.</li><li>3. Einstellung, Ernennung (einschließlich Beförderung) und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes und mittleren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 10 im Rahmen des Stellenplans. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung<ul style="list-style-type: none"><li>- von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD</li><li>- von Beschäftigten der Entgeltgruppen S (Sozial- und Erziehungsdienst), mit Ausnahme der Leitungsstelle für das Jugend- und Kulturzentrum,</li><li>- von Aushilfsbeschäftigten, Volontären, Praktikanten und Auszubildenden.</li></ul></li></ol>	
4. Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie Aufnahme von Krediten zur Umschuldung.	
<p>5. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau soweit das ungedeckte Haftungsrisiko beim einzelnen Hauptschuldner 50.000,00 € nicht übersteigt und die Aufnahme von Bürgschaften gemäß § 21 I Ziff. 1 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg in unbegrenzter Höhe.</p> <p>6.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. Zulassung von Ausnahmen i. S. v. § 31 Abs. 1 BauGB,</li><li>b. Gewährung von Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB,</li><li>c. Zulassung von Vorhaben gemäß § 36 BauGB während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) und innerhalb bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit nicht jeweils der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten laut § 13 Abs. 3 Ziff. 14 zu informieren ist).</li></ol> <p>7. Bodenverkehrsentscheidungen gemäß §§ 19 bis 23 BauGB.</p> <p>8. Entscheidung über Anträge nach § 144 BauGB.</p>	

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
(3) Der Oberbürgermeister ist ferner für die in § 13 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig, soweit sie unter dem Wertbereich eines beschließenden Ausschusses liegen.  (4) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse auf die Beigeordneten und Dienststellenleiter zu übertragen.	
<b>§ 15 Ortschaftsrat</b>	
(1) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit sie nicht vorlage- und genehmigungspflichtig sind:	
<b>A. in der Ortschaft Rindelbach:</b>	
1. Die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des Haushaltsplanes der Ortschaft Rindelbach zugewiesen sind, soweit nicht § 14 der Hauptsatzung zutrifft (z. B. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen innerhalb der Ortschaft).  2. Die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Rindelbach.  3. Die Verpachtung der Jagd im Auftrag der Jagdgenossenschaft und die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für forst- und landwirtschaftliche Zwecke und des Fischwassers, soweit die Gemarkung der Ortschaft Rindelbach betroffen ist.  4. Das Kinderfest in Rindelbach.  5. Bestellung und Entlassung von Fronmeistern für jeden Stadtteil der Ortschaft Rindelbach.	
Ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, soweit hierfür Mittel im Haushalt einzeln nachgewiesen sind und nicht § 14 zutrifft, folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Rindelbach betreffen:	
6. Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, z.B. örtliche Verwaltungsgebäude (laufende Unterhaltung und Nutzung) - örtliche Waagen - örtliche Parkanlagen und Grünflächen - Hallen (Nutzung, Betrieb)	
7. Vermögensangelegenheiten a) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen (Leasingverträge) b) die Veräußerung von beweglichem Vermögen c) Bewirtschaftung des Stadtwaldes	
8. Kultur und Sport Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung der öffentlichen Gebäude a. örtliche Schulen b. Kindergärten c. örtliche Sporteinrichtungen (Turnhalle, Sportplatz)	

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
9. Feuerwehrwesen Unterhaltung der Magazine	<p><b>B. in der Ortschaft Röhlingen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Röhlingen zur Verfügung gestellten Mittel.</li><li>2. Die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Röhlingen.</li><li>3. Das Kinderfest in Röhlingen.</li><li>4. Bestellung und Entlassung von Fronmeistern für die Stadtteile der Ortschaft Röhlingen.</li></ol> <p>Ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, soweit hierfür Mittel im Haushalt einzeln nachgewiesen sind, mit den jeweils in § 13 genannten Wertgrenzen bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Röhlingen betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>5. Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, z.B.<ol style="list-style-type: none"><li>a. örtliche Verwaltungsgebäude (laufende Unterhaltung und Nutzung)</li><li>b. örtliche Waagen</li><li>c. örtliche Parkanlagen und Grünflächen</li><li>d. Hallen (Nutzung, Betrieb)</li></ol></li><li>6. Vermögensangelegenheiten<ol style="list-style-type: none"><li>a) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen (Leasingverträge)</li><li>b) die Veräußerung von beweglichem Vermögen</li><li>c) Bewirtschaftung des Stadtwaldes</li></ol></li><li>7. Kultur und Sport Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung der öffentlichen Gebäude<ul style="list-style-type: none"><li>- örtliche Schulen</li><li>- Kindergärten</li><li>- örtliche Sporteinrichtungen (Turnhalle, Sportplatz)</li></ul></li><li>8. Feuerwehrwesen</li><li>9. Unterhaltung der Magazine</li></ol>
	<p><b>C. in der Ortschaft Pfahlheim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Pfahlheim zur Verfügung gestellten Mittel.</li></ol>

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
	<ol style="list-style-type: none"><li>2. Die Verpachtung der Jagd und die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für forst- und landwirtschaftliche Zwecke.</li><li>3. Die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Pfahlheim.</li><li>4. Das Kinderfest in Pfahlheim.</li><li>5. Bestellung und Entlassung von Fronmeistern für jeden Stadtteil der Ortschaft Pfahlheim.</li><li>6. Benutzungsordnung und Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und der Kegelbahn.</li><li>7. Verpachtung des Grundstücks für die anlässlich der Flurbereinigung erstellten Maschinenschuppen.</li></ol> <p>Ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, soweit hierfür Mittel im Haushalt einzeln nachgewiesen sind, mit den jeweils in § 13 genannten Wertgrenzen bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Pfahlheim betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>8. Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, z.B.<ul style="list-style-type: none"><li>- örtliche Verwaltungsgebäude (laufende Unterhaltung und Nutzung)</li><li>- örtliche Waagen</li><li>- örtliche Parkanlagen und Grünflächen</li><li>- Hallen (Nutzung, Betrieb)</li></ul></li><li>9. Vermögensangelegenheiten<ol style="list-style-type: none"><li>a) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen (Leasingverträge)</li><li>b) die Veräußerung von beweglichem Vermögen</li><li>c) Bewirtschaftung des Stadtwaldes</li></ol></li><li>10. Kultur und Sport<ul style="list-style-type: none"><li>- Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung der öffentlichen Gebäude</li><li>- örtliche Schulen</li><li>- Kindergärten</li><li>- örtliche Sporteinrichtungen (Turnhalle, Sportplatz)</li></ul></li><li>11. Feuerwehrwesen<ul style="list-style-type: none"><li>Unterhaltung der Magazine</li></ul></li></ol>
	<p><b>D. in der Ortschaft Schrezheim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Schrezheim zur Verfügung gestellten Mittel.</li><li>2. Die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Schrezheim.</li><li>3. Das Kinderfest in Schrezheim.</li><li>4. Benutzungsordnung und Gebühren über die Benutzung der Turnhalle.</li></ol>

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
	<p>Ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, soweit hierfür Mittel im Haushalt einzeln nachgewiesen sind, mit den jeweils in § 13 genannten Wertgrenzen bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Schrezheim betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>5. Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, z.B.<ul style="list-style-type: none"><li>- örtliche Verwaltungsgebäude (laufende Unterhaltung und Nutzung)</li><li>- örtliche Waagen</li><li>- örtliche Parkanlagen und Grünflächen</li><li>- Hallen (Nutzung, Betrieb)</li></ul></li><li>6. Vermögensangelegenheiten<ol style="list-style-type: none"><li>a) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen (Leasingverträge)</li><li>b) die Veräußerung von beweglichem Vermögen</li><li>c) Bewirtschaftung des Stadtwaldes</li></ol></li><li>7. Kultur und Sport Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung der öffentlichen Gebäude<ul style="list-style-type: none"><li>- örtliche Schulen</li><li>- Kindergärten</li><li>- örtliche Sporteinrichtungen (Turnhalle, Sportplatz)</li></ul></li><li>8. Feuerwehrwesen Unterhaltung der Magazine</li></ol>
	<ol style="list-style-type: none"><li>(2) Dem Ortschaftsrat werden ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaften betreffen, zur Vorberatung übertragen:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Benennung von Straßen in den Ortschaften</li><li>b) Verträge über die Benutzung von beweglichem Vermögen, soweit sie genehmigungspflichtig sind</li><li>c) Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit sie genehmigungspflichtig ist.</li></ol></li><li>(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Soweit nicht er selbst für die Entscheidung zuständig ist, hat er gegenüber dem Gemeinderat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Bereiche der Ortschaften Röhlingen, Pfahlheim, Rindelbach und Schrezheim betreffen.</li><li>(4) Der Ortschaftsrat ist ermächtigt, ihm zugewiesene Aufgaben auf die nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständigen Organe zu übertragen.</li></ol>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Zuständigkeit in Zweifelsfällen</b></p> <p>Bestehen Zweifel über die Aufgabengebiete oder Zuständigkeiten der einzelnen Organe, so entscheidet der Gemeinderat.</p>



<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ellwangen (Jagst) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 19.07.2018 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung war am 24. August 2018, somit ist die Satzung in dieser Fassung seit dem 25. August 2018 gültig.)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ellwangen (Jagst) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom <b>11.07.2019</b> tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>Hauptsatzung</b></p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 27, 39 und 70 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 05. November 1998 die Neufassung der Hauptsatzung, zuletzt geändert am 19.07.2018, beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Hauptsatzung</b></p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 27, 39 und 70 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 05. November 1998 die Neufassung der Hauptsatzung, zuletzt geändert am <b>11.07.2019</b>, beschlossen:</p>
<p><b>§ 1</b> <b>Form der Gemeindeverfassung</b></p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt Ellwangen (Jagst) sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (Gemeinderatsverfassung).</p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Ortschaften</b></p> <p>(1) Die ehemaligen Gemeinden Rindelbach, Röhlingen, Pfahlheim und Schrezheim als von Ellwangen (Jagst) räumlich getrennte Wohnbezirke bilden Ortschaften im Sinne von § 67 der GemO.</p> <p>(2) Die Ortschaft Rindelbach umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Borsthoof, Eigenzell, Gehrensägmühle, Holbach, Kalkhöfe, Kellerhaus, Rabenhof, Rattstadt, Rindelbach, Rotkreuz, Scheuenhof, Scheuensägmühle, Schönau, Schönenberg, Stocken, Stockensägmühle, Treppelmühle.</p> <p>(3) Die Ortschaft Röhlingen umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Dettenroden, Elberschwenden, Erpfental, Haisterhofen, Killingen, Neunheim, Neunstadt, Röhlingen, Rötlen, Steigberg.</p> <p>(4) Die Ortschaft Pfahlheim umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Pfahlheim, Beersbach, Buchhausen, Halheim, Hardt, Hirlbach, Hochgreut, Hofstetten, Sonnenhof.</p> <p>(5) Die Ortschaft Schrezheim umfasst als Stadtteile die Wohnbezirke Schrezheim, Schleifhäusle, Vorderlengenber, Espachweiler, Rotenbach, Ölmühle, Eggenrot, Altmannsrot, Altmannsweiler, Engelhardsweiler, Glassägmühle, Bahnmühle, Lindenhäusle, Lindenhof, Lindenkeller, Griesweiler, Hintersteinbühl, Hinterlengenber.</p> <p>(6) Die Namen der Ortschaften als Stadtteile von Ellwangen (Jagst) sind Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen-Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim und Ellwangen-Schrezheim.</p>	
<p><b>II. Zusammensetzung der Organe</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Unechte Teilortswahl</b></p> <p>(1) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der verschiedenen räumlich getrennten Wohnbezirke entsprechend den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil besetzt (unechte Teilortswahl, § 27 (2) GemO).</p> <p>(2) Ab der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 2009 besteht der Gemeinderat aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 27 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 25 (2) S. 1 GemO).</p>	

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
Es fallen auf	
a) Ellwangen einschl. Braune Hardt und Hinterer Spitalhof ohne die Stadtteile der Ortschaften Pfahlheim, Rindelbach, Röhlingen und Schrezheim	13 Sitze
b) Ortschaft Pfahlheim	2 Sitze
c) Ortschaft Rindelbach und zwar für die Stadtteile Rindelbach, Holbach, Rotkreuz, Rindwasen	4 Sitze  1 Vertreter
Eigenzell, Rattstadt, Schönenberg, Stocken, Stockensägmühle, Treppelmühle	2 Vertreter
Kellerhaus, Gehrensägmühle, Schönau, Kalkhöfe, Borsthof, Rabenhof, Scheuenhof, Scheuensägmühle	1 Vertreter
d) Ortschaft Röhlingen und zwar für die Stadtteile Röhlingen, Rötlen, Steigberg, Süßhof	4 Sitze  2 Vertreter
Neunheim, Buchenberghof	1 Vertreter
Dettenroden, Elberschwenden, Erpfental, Haisterhofen, Killingen, Neunstadt	1 Vertreter
e) Ortschaft Schrezheim und zwar für die Stadtteile Schrezheim, Schleifhäusle, Vorderlengenberg, Espachweiler	4 Sitze  2 Vertreter
Rotenbach, Ölmühle	1 Vertreter
Eggenrot, Altmannsrot, Altmannsweiler, Engelhardsweiler, Glassägmühle, Bahnmühle, Lindenhäusle, Lindenhof, Lindenkeller, Griesweiler, Hintersteinbühl, Hinterlengenberg	1 Vertreter
(3) Vor jeder Gemeinderatswahl ist die Aufteilung der Gemeinderatssitze für die einzelnen Stadtteile entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen.	
<b>§ 4 Ortschaftsverfassung</b>	
(1) Zur Wahrung der örtlichen Belange wird in den Ortschaften Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen- Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim und Ellwangen-Schrezheim von den in den Ortschaften wohnenden Bürgern nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften ein Ortschaftsrat gewählt.	
(2) Dem Ortschaftsrat Rindelbach gehören an aus den Stadtteilen	Mitglieder
a) Rindelbach	3 Vertreter
b) Eigenzell	2 Vertreter
c) Rattstadt, Schönenberg	2 Vertreter
d) Kellerhaus, Gehrensägmühle	1 Vertreter

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
e) Schönau, Kalkhöfe, Borsthof, Rabenhof, Scheuenhöfe, Scheuensägmühle	2 Vertreter
f) Rotkreuz, Holbach, Stocken, Stockensägmühle, Treppelmühle	2 Vertreter
(3) Dem Ortschaftsrat Röhlingen gehören an aus den Stadtteilen	Mitglieder
a) Röhlingen	4 Vertreter
b) Dettenroden, Elberschwenden	1 Vertreter
c) Rötlen, Steigberg, Erpfental	1 Vertreter
d) Haisterhofen	1 Vertreter
e) Killingen	1 Vertreter
f) Neunheim	3 Vertreter
g) Neunstadt	1 Vertreter
(4) Dem Ortschaftsrat Pfahlheim gehören an aus den Stadtteilen	Mitglieder
a) Pfahlheim	6 Vertreter
b) Hochgreut und Buchhausen	1 Vertreter
c) Halheim	1 Vertreter
d) Beersbach, Hofstetten, Sonnenhof	1 Vertreter
e) Hirlbach und Hardt	1 Vertreter
(5) Dem Ortschaftsrat Schrezheim gehören an aus den Stadtteilen	Mitglieder
a) Schrezheim und Schleifhäusle	4 Vertreter
b) Rotenbach und Ölmühle	3 Vertreter
c) Altmannsrot, Griesweiler, Bahnmühle, Lindenhäusle	1 Vertreter
d) Altmannsweiler, Engelhardsweiler, Hinterlengenber	1 Vertreter
e) Eggenrot, Glassägmühle, Lindenkeller, Lindenhof, Hintersteinbühl	2 Vertreter
f) Espachweiler und Vorderlengenber	1 Vertreter
(6) Bei wesentlicher Änderung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungszahl muss nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrats die auf die einzelnen Stadtteile entfallende Zahl der Vertreter geändert werden.	
(7) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats nach der Wahl der Ortschaftsräte gewählt. Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats. Sofern der Ortsvorsteher nicht Stadtrat ist, kann er an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.	
<b>§ 5 Beschließende Ausschüsse</b>	<b>§ 5 Beschließende Ausschüsse</b>
(1) Aufgrund von § 39 (1) der GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: a) der Verwaltungsausschuss b) der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten c) der Umlegungsausschuss nach dem BauGB d) der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales	(1) Aufgrund von § 39 (1) der GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: a) der Verwaltungsausschuss b) der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten c) der Umlegungsausschuss nach dem BauGB d) der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
<p>(2) Den Ausschüssen gehören an:                      Der Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender, sowie jeweils 14 Stadträte.</p> <p>Abweichend von Satz 1 erhöht sich die Anzahl der Sitze im Verwaltungsausschuss auf 15, sofern dieser im Wege der Einigung gebildet wird.</p> <p>(3) In die beschließenden Ausschüsse ist je 1 Gemeinderatsmitglied aus den Ortschaften Ellwangen-Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim, Ellwangen-Rindelbach und Ellwangen-Schrezheim zu berufen.</p> <p>(4) Für die gemeinderätlichen Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter in jeweils derselben Zahl bestellt. Sie gelten als persönliche Stellvertreter. Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nichtverhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter.</p>	<p>(2) Den Ausschüssen gehören an:                      Der Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender, sowie jeweils 14 Stadträte.</p> <p>Abweichend von Satz 1 erhöht sich die Anzahl der Sitze <b>der Ausschüsse nach a) und b)</b> auf 15, sofern <b>diese</b> im Wege der Einigung gebildet <b>werden</b>.</p> <p>(3) In die beschließenden Ausschüsse ist je 1 Gemeinderatsmitglied aus den Ortschaften Ellwangen-Röhlingen, Ellwangen-Pfahlheim, Ellwangen-Rindelbach und Ellwangen-Schrezheim zu berufen.</p> <p>(4) Für die gemeinderätlichen Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter in jeweils derselben Zahl bestellt. Sie gelten als persönliche Stellvertreter. Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nichtverhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter.</p>
<p><b>§ 6</b>  <b>Beratende Ausschüsse</b></p> <p>Zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände können beratende Ausschüsse i. S. von § 41 (1) der GemO bestellt werden.</p>	
<p><b>§ 7</b>  <b>Ältestenrat</b></p> <p>Der Gemeinderat bildet aus seiner Mitte den Ältestenrat. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.</p>	
<p><b>§ 8</b>  <b>Beigeordnete und Stellvertreter des Oberbürgermeisters</b></p> <p>(1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird ein erster hauptamtlicher Beigeordneter bestellt.</p> <p>(2) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte weitere Vertreter des Oberbürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.</p>	

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
<p><b>III. Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der Organe</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Zuständigkeit des Gemeinderats</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, die nicht den beschließenden Ausschüssen, dem Ortschaftsrat oder dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes übertragen sind.</p> <p>(2) Der Gemeinderat ist ohne Rücksicht auf Wertgrenzen in Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig.</p> <p>(3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(4) Absatz 3 findet auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung.</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister muss für alle wichtigen Angelegenheiten im Rahmen der Betriebssatzung und des Betriebsführungsvertrags des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung die Weisung des Gemeinderats einholen (insbesondere bei Neuinvestitionen über 150.000 € und sonstigen wesentlichen technischen und finanziellen Vorhaben).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Aufgaben des Verwaltungsausschusses, des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten und des Ausschusses für Kultur, Touristik, Sport und Soziales</b></p> <p>(1) Verwaltungsausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Allgemeine Verwaltung und Rechnungsprüfung</li><li>b) Finanzverwaltung und Liegenschaftsverwaltung</li><li>c) Rechtswesen, ortspolizeiliche Vorschriften</li><li>d) öffentliche Einrichtungen (in nichttechnischen Angelegenheiten) und Wirtschaftsförderung</li><li>e) Schulangelegenheiten, bei denen in der Regel Vertreter der Schulen und des Elternbeirats hinzugezogen werden sollen</li><li>f) Angelegenheiten, die nicht anderen beschließenden Ausschüssen zugeteilt sind</li></ul> <p>(2) Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Stadtplanung, überörtliche Planung</li><li>b) Baurechtswesen</li><li>c) Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Denkmal- und Naturschutz</li><li>d) öffentliche Einrichtungen (in technischen Angelegenheiten)</li><li>e) Umweltschutz</li><li>f) Verkehrsangelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörde liegen.</li></ul> <p>(3) Die Angelegenheiten der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Baubetriebshof und Abwasserbeseitigung gem. § 6 der jeweiligen Betriebssatzung werden durch den Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten wahrgenommen.</p>	

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
(4) Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales a) Städtepartnerschaften b) Tourismus, Theater, Veranstaltungen und Ausstellungen c) Kultur- und Sozialbereich d) Sportangelegenheiten außerhalb des Schulbereichs e) Angelegenheiten in den Bereichen Familien, Frauen, Jugend und Senioren	
<b>§ 11</b> <b>Aufgabengebiet und Zuständigkeit des Werksausschusses</b> - gestrichen -	
<b>§ 12</b> <b>Aufgabengebiet und Zuständigkeit des Umlegungsausschusses</b>  Der Umlegungsausschuss ist zuständig für  (1) die von den Umlegungsstellen bei der Durchführung von Umlegung nach § 45 ff BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Anordnung von Umlegungen nach § 46 BauGB und die Festlegung des Flächenbeitrags bei Flächenumlegungen nach § 58 Abs. 1 BauGB obliegt dem Gemeinderat.  (2) Beschlüsse über die Grenzregelungen gemäß § 82 BauGB.	
<b>§ 13</b> <b>Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses, des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten und des Ausschusses für Kultur, Touristik, Sport und Soziales</b>  (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Aufgabengebietes entscheiden der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten und der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales selbständig.  (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen grundsätzlich von den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder einer Fraktion oder einem Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird. Die Vorberatung kann in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.  (3) Innerhalb ihrer Aufgabengebiete sind der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten und der Ausschuss für Kultur, Touristik, Sport und Soziales zuständig für:  1. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Betrag von mehr als 40.000,00 € bis 200.000,00 € im Einzelfall.	

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 20.000,00 € bis 50.000,00 €.	Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen aufgrund einer erforderlichen Anpassung des Werts von Vermögensgegenständen, Sonderposten, Schulden und Rückstellungen bedürfen, unabhängig von ihrer Höhe, nicht der Zustimmung des Gemeinderates. Die Verwaltung wird den Gemeinderat jedoch in diesen Fällen informieren.
3. Abschluss von Versicherungs- und Wartungsverträgen und dergleichen mit einer jährlichen Prämie von mehr als 15.000,00 €. 4. Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, die im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen sind, in Höhe von mehr als 2.500,00 € bis 5.000,00 €. 5. Verzicht auf Ansprüche in einem Wert von 5.000,00 € bis 10.000,00 €. 6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von mehr als 5.000 € bis 20.000,00 €. 7. Stundung von Forderungen soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben von mehr als 12 Monaten und von mehr als 20.000,00 € bis zu 100.000,00 € im Einzelfall. 8. Verfügung über Vermögen von mehr als 20.000,00 € bis 150.000,00 €. 9. Verträge über die Nutzung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie sonstigen Vermögens mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 10.000,00 €. 10. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000,00 € bis 25.000,00 € und Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt mehr als 10.000,00 € bis 25.000,00 € beträgt. 11. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten von mehr als 25.000,00 € bis 75.000,00 €, unbeschadet der vorrangigen Regelung nach § 14 Abs. 2 (5). 12. Einstellung, Ernennung (einschließlich Beförderung) und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen des Stellenplans. Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 11 TVöD und die Besetzung der Leitungsstelle für das Jugend- und Kulturzentrum, die Stadtbibliothek und die Musikschule. 13. Bei städtebaulich oder für die Bauleitplanung bedeutenden Maßnahmen ist der zuständige Ausschuss vor der Entscheidung zu informieren, s. § 14 Abs. 2 Nr. 6 14. a) Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB b) Einvernehmenserteilung zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB 15. Widmung und Einziehung von Straßen und Wegen.	



Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
16. Bildung von Abrechnungsgebieten für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags.  17. Ausübung von Vorkaufsrechten in einem Wert über 50.000,00 € bis 125.000,00 € (§§ 24-28 BauGB).	
<b>§ 14</b> <b>Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</b>  (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat und leitet die Verwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab und erteilt Annahme- und Auszahlungsanordnungen.  (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:  1. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.  2. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Gemeinderates und der Ausschüsse.  3. Einstellung, Ernennung (einschließlich Beförderung) und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes und mittleren Dienstes bis Besoldungsgruppe A 10 im Rahmen des Stellenplans. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung - von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD - von Beschäftigten der Entgeltgruppen S (Sozial- und Erziehungsdienst), mit Ausnahme der Leitungsstelle für das Jugend- und Kulturzentrum, - von Aushilfsbeschäftigten, Volontären, Praktikanten und Auszubildenden.	
4. Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie Aufnahme von Krediten zur Umschuldung.	
5. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau soweit das ungedeckte Haftungsrisiko beim einzelnen Hauptschuldner 50.000,00 € nicht übersteigt und die Aufnahme von Bürgschaften gemäß § 21 I Ziff. 1 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg in unbegrenzter Höhe.  6. a. Zulassung von Ausnahmen i. S. v. § 31 Abs. 1 BauGB, b. Gewährung von Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, c. Zulassung von Vorhaben gemäß § 36 BauGB während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) und innerhalb bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit nicht jeweils der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrsangelegenheiten laut § 13 Abs. 3 Ziff. 14 zu informieren ist).  7. Bodenverkehrsentscheidungen gemäß §§ 19 bis 23 BauGB.  8. Entscheidung über Anträge nach § 144 BauGB.	

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
(3) Der Oberbürgermeister ist ferner für die in § 13 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig, soweit sie unter dem Wertbereich eines beschließenden Ausschusses liegen.	
(4) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse auf die Beigeordneten und Dienststellenleiter zu übertragen.	
<b>§ 15</b> <b>Ortschaftsrat</b>	
(1) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit sie nicht vorlage- und genehmigungspflichtig sind:	
<b>A. in der Ortschaft Rindelbach:</b>	
1. Die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des Haushaltsplanes der Ortschaft Rindelbach zugewiesen sind, soweit nicht § 14 der Hauptsatzung zutrifft (z. B. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen innerhalb der Ortschaft).	
2. Die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Rindelbach.	
3. Die Verpachtung der Jagd im Auftrag der Jagdgenossenschaft und die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für forst- und landwirtschaftliche Zwecke und des Fischwassers, soweit die Gemarkung der Ortschaft Rindelbach betroffen ist.	
4. Das Kinderfest in Rindelbach.	
5. Bestellung und Entlassung von Fronmeistern für jeden Stadtteil der Ortschaft Rindelbach.	
Ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, soweit hierfür Mittel im Haushalt einzeln nachgewiesen sind und nicht § 14 zutrifft, folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Rindelbach betreffen:	
6. Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, z.B. örtliche Verwaltungsgebäude (laufende Unterhaltung und Nutzung)	
- örtliche Waagen	
- örtliche Parkanlagen und Grünflächen	
- Hallen (Nutzung, Betrieb)	
7. Vermögensangelegenheiten	
a) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen (Leasingverträge)	
b) die Veräußerung von beweglichem Vermögen	
c) Bewirtschaftung des Stadtwaldes	
8. Kultur und Sport	
Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung der öffentlichen Gebäude	
a. örtliche Schulen	
b. Kindergärten	
c. örtliche Sporteinrichtungen (Turnhalle, Sportplatz)	

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
9. Feuerwehrwesen Unterhaltung der Magazine	<p data-bbox="264 416 606 450"><b>B. in der Ortschaft Röhlingen:</b></p> <ol data-bbox="264 488 1313 786" style="list-style-type: none"><li data-bbox="264 488 1313 555">1. Die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Röhlingen zur Verfügung gestellten Mittel.</li><li data-bbox="264 593 1233 627">2. Die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Röhlingen.</li><li data-bbox="264 665 619 698">3. Das Kinderfest in Röhlingen.</li><li data-bbox="264 745 1270 779">4. Bestellung und Entlassung von Fronmeistern für die Stadtteile der Ortschaft Röhlingen.</li></ol> <p data-bbox="204 831 1398 943">Ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, soweit hierfür Mittel im Haushalt einzeln nachgewiesen sind, mit den jeweils in § 13 genannten Wertgrenzen bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Röhlingen betreffen:</p> <ol data-bbox="264 987 1281 1615" style="list-style-type: none"><li data-bbox="264 987 1281 1055">5. Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, z.B.<ol data-bbox="300 1066 1094 1223" style="list-style-type: none"><li data-bbox="300 1066 1094 1099">a. örtliche Verwaltungsgebäude (laufende Unterhaltung und Nutzung)</li><li data-bbox="300 1106 523 1140">b. örtliche Waagen</li><li data-bbox="300 1146 762 1180">c. örtliche Parkanlagen und Grünflächen</li><li data-bbox="300 1187 624 1220">d. Hallen (Nutzung, Betrieb)</li></ol></li><li data-bbox="264 1229 1161 1375">6. Vermögensangelegenheiten<ol data-bbox="300 1263 1161 1375" style="list-style-type: none"><li data-bbox="300 1263 1161 1296">a) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen (Leasingverträge)</li><li data-bbox="300 1303 850 1337">b) die Veräußerung von beweglichem Vermögen</li><li data-bbox="300 1344 711 1375">c) Bewirtschaftung des Stadtwaldes</li></ol></li><li data-bbox="264 1420 1086 1615">7. Kultur und Sport Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung der öffentlichen Gebäude<ul data-bbox="300 1498 898 1615" style="list-style-type: none"><li data-bbox="300 1498 517 1532">- örtliche Schulen</li><li data-bbox="300 1538 485 1572">- Kindergärten</li><li data-bbox="300 1579 898 1615">- örtliche Sporteinrichtungen (Turnhalle, Sportplatz)</li></ul></li></ol> <p data-bbox="264 1697 496 1731">8. Feuerwehrwesen</p> <p data-bbox="264 1778 611 1812">9. Unterhaltung der Magazine</p>
	<p data-bbox="264 1883 604 1917"><b>C. in der Ortschaft Pfahlheim:</b></p> <ol data-bbox="264 1962 1323 2036" style="list-style-type: none"><li data-bbox="264 1962 1323 2036">1. Die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Pfahlheim zur Verfügung gestellten Mittel.</li></ol>

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
	<ol style="list-style-type: none"><li>2. Die Verpachtung der Jagd und die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung für forst- und landwirtschaftliche Zwecke.</li><li>3. Die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Pfahlheim.</li><li>4. Das Kinderfest in Pfahlheim.</li><li>5. Bestellung und Entlassung von Fronmeistern für jeden Stadtteil der Ortschaft Pfahlheim.</li><li>6. Benutzungsordnung und Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und der Kegelbahn.</li><li>7. Verpachtung des Grundstücks für die anlässlich der Flurbereinigung erstellten Maschinenschuppen.</li></ol> <p>Ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, soweit hierfür Mittel im Haushalt einzeln nachgewiesen sind, mit den jeweils in § 13 genannten Wertgrenzen bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Pfahlheim betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>8. Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, z.B.<ul style="list-style-type: none"><li>- örtliche Verwaltungsgebäude (laufende Unterhaltung und Nutzung)</li><li>- örtliche Waagen</li><li>- örtliche Parkanlagen und Grünflächen</li><li>- Hallen (Nutzung, Betrieb)</li></ul></li><li>9. Vermögensangelegenheiten<ol style="list-style-type: none"><li>a) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen (Leasingverträge)</li><li>b) die Veräußerung von beweglichem Vermögen</li><li>c) Bewirtschaftung des Stadtwaldes</li></ol></li><li>10. Kultur und Sport<ul style="list-style-type: none"><li>- Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung der öffentlichen Gebäude</li><li>- örtliche Schulen</li><li>- Kindergärten</li><li>- örtliche Sporteinrichtungen (Turnhalle, Sportplatz)</li></ul></li><li>11. Feuerwehrwesen<ul style="list-style-type: none"><li>Unterhaltung der Magazine</li></ul></li></ol>
	<p><b>D. in der Ortschaft Schrezheim:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Schrezheim zur Verfügung gestellten Mittel.</li><li>2. Die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Schrezheim.</li><li>3. Das Kinderfest in Schrezheim.</li><li>4. Benutzungsordnung und Gebühren über die Benutzung der Turnhalle.</li></ol>

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
	<p>Ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, soweit hierfür Mittel im Haushalt einzeln nachgewiesen sind, mit den jeweils in § 13 genannten Wertgrenzen bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Schrezheim betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>5. Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, z.B.<ul style="list-style-type: none"><li>- örtliche Verwaltungsgebäude (laufende Unterhaltung und Nutzung)</li><li>- örtliche Waagen</li><li>- örtliche Parkanlagen und Grünflächen</li><li>- Hallen (Nutzung, Betrieb)</li></ul></li><li>6. Vermögensangelegenheiten<ol style="list-style-type: none"><li>a) Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen (Leasingverträge)</li><li>b) die Veräußerung von beweglichem Vermögen</li><li>c) Bewirtschaftung des Stadtwaldes</li></ol></li><li>7. Kultur und Sport Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung der öffentlichen Gebäude<ul style="list-style-type: none"><li>- örtliche Schulen</li><li>- Kindergärten</li><li>- örtliche Sporteinrichtungen (Turnhalle, Sportplatz)</li></ul></li><li>8. Feuerwehrwesen Unterhaltung der Magazine</li></ol>
	<ol style="list-style-type: none"><li>(2) Dem Ortschaftsrat werden ferner anstelle der beschließenden Ausschüsse, folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaften betreffen, zur Vorberatung übertragen:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Benennung von Straßen in den Ortschaften</li><li>b) Verträge über die Benutzung von beweglichem Vermögen, soweit sie genehmigungspflichtig sind</li><li>c) Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit sie genehmigungspflichtig ist.</li></ol></li><li>(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Soweit nicht er selbst für die Entscheidung zuständig ist, hat er gegenüber dem Gemeinderat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Bereiche der Ortschaften Röhlingen, Pfahlheim, Rindelbach und Schrezheim betreffen.</li><li>(4) Der Ortschaftsrat ist ermächtigt, ihm zugewiesene Aufgaben auf die nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständigen Organe zu übertragen.</li></ol>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Zuständigkeit in Zweifelsfällen</b></p> <p>Bestehen Zweifel über die Aufgabengebiete oder Zuständigkeiten der einzelnen Organe, so entscheidet der Gemeinderat.</p>

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Geänderte Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ellwangen (Jagst) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 19.07.2018 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung war am 24. August 2018, somit ist die Satzung in dieser Fassung seit dem 25. August 2018 gültig.)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ellwangen (Jagst) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom <b>11.07.2019</b> tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>